

II-14494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7085/J

1994-07-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vollzug des Asylgesetzes

Während 1991 (Geltung des Asylgesetzes 1968) 27.306 Personen in Österreich einen Asylantrag stellten, waren es 1992 nur noch 16.238 Personen. Der rückläufige Trend setzte mit dem Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes am 1.6.1992 ein. Zwischen 1.6.1991 und 31.12.1991 brachten 17.516 Personen einen Asylantrag ein. In der Vergleichsperiode 1992 waren es 6.191 Personen. 1993 gab es nur mehr 4.744 Asylwerber. Das bedeutet einen Rückgang der Asylwerber um über 80% innerhalb von drei Jahren.

Parallel zur sinkenden Antragszahl fiel auch die Anerkennungsquote. Lag sie 1991 noch bei 12,6%, vom 1.1.1992 bis 31.5.1992 bei 12,7%, so fiel sie vom 1.6.1992 bis 31.12.1992 auf 7,2%. 1993 erreichte sie selbst durch die Schönung der Statistik durch die Anerkennung von 543 Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die fast alle im Rahmen eines Kontingents übernommen worden waren, und zahlreicher eingerechneter Fälle von Statuserstreckungen auf Familienangehörige gemäß § 4 Asylgesetz nicht mehr als 7,8%.

In den Monaten Jänner bis April 1994 wurde überhaupt nur mehr 199 Flüchtlingen, das sind 4,3% der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Asylverfahren, Asyl gewährt. Im Vergleichszeitraum 1993 (Jänner bis April 1993) waren es noch 389 Personen, das waren 6,6% der abgeschlossenen Verfahren. In absoluten Zahlen ist 1994 im Vergleich zu 1993 die Anzahl der anerkannten Flüchtlinge um die Hälfte zurückgegangen. Dies obwohl Menschenrechtsverletzungen in den verschiedenen Staaten nicht abgenommen, sondern wie uns Berichte von Amnesty International und anderen Organisationen belegen, eher zugenommen haben.

Die Statistik und unzählige Beispiele bestätigen die Stellungnahme des UNHCR, die im Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes für Deutschland abgegeben wurde, wonach Österreich nicht mehr als sicheres Drittland zu bezeichnen sei.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Haben Sie aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 17.12.1992, wonach die Bundesregierung aufgefordert wurde, vergewaltigten Frauen und betroffenen Kindern die Zuflucht nach Österreich zu ermöglichen und ihnen Asyl oder sicheren temporären Aufenthalt und Unterstützung zu gewähren, entsprechende Weisungen an die Asylbehörden erteilt?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wieviele Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen wurden seit der Entschließung vom 17.12.1992 von der Asylbehörde erster Instanz abgelehnt?
4. Wieviele Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen wurden seit der Entschließung des Nationalrates vom 17.12.1992 als offensichtlich begründet ohne weiteres Ermittlungsverfahren positiv erledigt?
5. Was spricht dagegen, daß Asylanträge von vergewaltigten Bosnierinnen als offensichtlich begründet ohne weiteres Ermittlungsverfahren im Sinne des § 17 Abs 1 positiv erledigt werden?
6. Aus mehreren Berufungsbescheiden Ihres Ministeriums geht hervor, daß Sie offensichtlich die Auffassung vertreten, daß Sicherheit im Augenblick des Betretens eines Staates als gegeben anzunehmen ist. Laut einem Arbeitsbehelf, der von Ihrem Ministerium im April 1992 zum Asylgesetz herausgegeben wurde, ist Verfolgungsschutz in jedem Staat anzunehmen, in dem die Genfer Flüchtlingskonvention dem Rechtsbestand angehört. Dies trifft auf alle Nachbarstaaten Österreichs zu. Ist es richtig, daß aufgrund dieser Auslegung alle Asylanträge von Flüchtlingen, die auf dem Landwege nach Österreich kommen und somit nach der Auffassung Ihres Ministeriums mit den Betreten eines Nachbarstaates sicher vor Verfolgung waren, unabhängig von jeder inhaltlichen Überprüfung der Fluchtgründe abgelehnt werden können?
7. Wenn nein, wie interpretieren Sie diese Rechtsauffassung, wie sie den Bescheiden Ihres Ministeriums zu entnehmen ist?
8. Wenn ein Flüchtling im Augenblick des bloßen Betretens eines sicheren Drittlandes im Sinne des Asylgesetzes (§ 2 Abs 3) schon sicher vor Verfolgung war, welche Flüchtlinge haben dann in Zukunft realistische Aussichten, als solche in Österreich anerkannt zu werden, sofern sie nicht direkt vom Himmel fallen?
9. Ist es Ihre Rechtsauffassung, daß der Iran, der seit dem 28.7.1976 Mitglied der Genfer Flüchtlingskonvention ist, heute die sich aus dieser Konvention ergebenden Verpflichtungen nicht vernachlässigt?

10. Wenn ja, worauf stützt sich diese Rechtsmeinung?
11. Ist es richtig, daß aufgrund eines Erlasses Ihres Ministeriums vom 12.8.1992 seit Herbst 1992 eine befristete Aufenthaltsbewilligung für Flüchtlinge, deren Abschiebung rechtlich oder tatsächlich wegen der Situation in ihren Heimatstaat unmöglich ist oder aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann (§ 8 AsylG), nicht mehr angewendet wird, wie die Leiterin der Bundesasylstelle, Frau Dr. Mayrhofer, bestätigte?
12. In wievielen Fällen wurde Asylwerber/inne/n gemäß § 8 Abs 1 Asylgesetz im Jahre 1992 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt?
13. In wievielen Fällen wurde Asylwerber/inne/n gemäß § 8 Abs 1 Asylgesetz im Jahre 1993 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt?
14. In wievielen Fällen wurde Asylwerber/inne/n gemäß § 8 Abs 1 Asylgesetz im Jahre 1994 eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt?
15. Wenn nein, wievielen Kosovoalbanern, die als Wehrdienstverweigerer nach Österreich flüchteten, wurde im Jahre 1992, wievielen im Jahre 1993 und wievielen im Jahre 1994 eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Asylgesetz erteilt?
16. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status erhalten Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, denen keine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, die aber aufgrund der drohenden Verfolgung in ihrem Heimatland nicht abgeschoben werden können? Wäre es nicht zweckmäßig, diesen Personen in Österreich Asyl zu gewähren bzw ihnen zumindest eine befristete Aufenthaltsbewilligung zu erteilen?
17. Immer seltener wird Flüchtlingen, die in Österreich um Asyl angesucht haben, eine Unterstützung gemäß den Bundesbetreuungsgesetz gewährt, wie auch der UNHCR feststellt. Andererseits werden immer häufiger Asylwerber unmittelbar nach der Asylantragstellung in Schubhaft genommen. Ein Tag Bundesbetreuung kostet die Republik Österreich S 200,--, ein Tag Schubhaft kostet die Republik Österreich ca S 650,--. Wäre es nicht auch aus finanziellen Gründen zweckmäßiger, generell Flüchtlinge nicht in Schubhaft zu stecken, sondern ihnen mit Asylantragstellung während des laufenden Asylverfahrens Bundesbetreuung zu gewähren?
18. Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese Mehrbelastung für die Republik Österreich?
19. Das Europäische Parlament der EG hat am 28.10.1993 eine Entschließung verabschiedet, worin die Völkergemeinschaft aufgefordert wird, Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern aus dem früheren Jugoslawien einen Rechtsstatus zu gewähren, anstatt ihre Deportation in ihr Land zuzulassen. Warum weigern Sie sich bis heute hinsichtlich der Wehrdienstverweigerer aus dem ehemaligen Jugoslawien eine Vollziehung in diesem Sinne vorzunehmen, zumal dies auch gesetzlich möglich wäre (Einräumung eines De-facto-Flüchtlingsstatus gemäß § 12 Aufenthaltsgesetz, Erteilung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung gemäß § 8 Asylgesetz, ...)?

20. Wie rechtfertigen Sie die Abschiebung von Kosovoalbanern - die als Wehrdienstverweigerer zu uns kommen - angesichts der Berichte der International Helsinki Federation for Human Rights, Amnesty International und anderer Organisationen über die Situation im Kosovo?
21. Wieviele Kosovoalbaner, die als Kriegsdienstverweigerer nach Österreich geflüchtet sind, wurden seit 1.1.1993 in das ehemalige Jugoslawien abgeschoben?
22. Wie rechtfertigen Sie die Abschiebung von Kriegsdienstverweigerern aus dem ehemaligen Jugoslawien und damit die Rücklieferung in die Armee Restjugoslawiens angesichts der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Nr 752 und 757, wonach das militärische Vorgehen in Bosnien-Herzegowina den Grundregeln menschlichen Verhaltens widerspreche und eine Bedrohung des Weltfriedens darstelle?
23. Stellt für Sie die Militärdienstplicht und deren Sicherstellung durch Strafandrohung auch dann eine legitime Maßnahme dar, wenn dies - wie derzeit in Bosnien-Herzegowina - zur Verwirklichung von politischen Zielen dient, deren Verwirklichung von der Völkergemeinschaft generell verurteilt wurde?
24. Der Verfassungsgerichtshof hat durch seine Entscheidung zu § 20 Abs 2 Asylgesetz zu erkennen gegeben, daß der Rechtsschutz, wie er derzeit im Asylgesetz geregelt ist, nicht ausreichend sichergestellt ist. Was sagen Sie zu dem Vorschlag, im Asylverfahren als unabhängige Berufungsinstanz generell die UVS festzuschreiben?
25. Was sagen Sie angesichts der Überlastung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes, insbesondere aufgrund des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsgesetzes zu dem Vorschlag generell, den Unabhängigen Verwaltungssenat als zweite Instanz einzurichten und damit den Rechtschutz zu verbessern und den Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zu entlasten?
26. Was sagen Sie angesichts der von breiten Kreisen geäußerten Kritik an den Ausländergesetzen zu dem Vorschlag, daß die 1987 in ihrem Ministerium eingerichteten Arbeitsgruppen wieder zur Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend Überarbeitung des Aufenthalts-, des Asyl- und des Fremdengesetzes aktiviert werden?
27. Wenn nein, was spricht für Sie gegen diesen Vorschlag?